

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Handlungsbedarf für Fachkräfte – rechtliche Grundlagen

Fachtagung Häusliche Gewalt und Kinder
Nürnberg 16. Juli 2012

Übersicht

1. **Gewaltschutz und Kinderschutz**
2. Kinderschutz im Kontext Früher Hilfen
3. Kinderschutz bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
4. Kinderschutz im Kontext familiengerichtlicher Verfahren

Häusliche Gewalt und Kindeswohl

- Potentielle Gefährdung durch Miterleben von Gewalt gegen Elternteil
- Aufwachsen in Atmosphäre der Gewalt
- Erhöhte Gefahr der Misshandlung oder Vernachlässigung
- Zeugung durch Vergewaltigung
- Misshandlung während der Schwangerschaft
- Instrumentalisierung des Kindes in Konflikten der Eltern

Auswirkungen auf die Kindesentwicklung

- **chronischer Stresszustand** mit Beeinträchtigung emotionaler, kognitiver, sozialer und körperlicher Entwicklung für Kinder
- ein Drittel bis Hälfte der betroffenen Kinder zeigen (zumindest zeitweise) **Verhaltensauffälligkeiten** (unterschiedliche Symptome, keine eindeutigen Verhaltensmuster)
 - Aggressivität, dissoziales, oppositionelles und delinquentes Verhalten
 - Sozialer Rückzug
 - Ängste und Hemmungen, extreme Anpasstheit, geringe Empathiefähigkeit
 - Schwierigkeiten in der Kontaktaufnahme mit anderen Menschen (Klammern, Distanzlosigkeit, Anhänglichkeit)
 - gestörtes Spielverhalten
 - Schulprobleme

Probleme bei der Verknüpfung von Kinderschutz und Frauenschutz

Kinder- und Jugendhilfe:

- Erleben häuslicher Gewalt wird von den Fachkräften in der Jugendhilfe nur bedingt als Indikator für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen
- Häufig getrennte Konzepte des Kinderschutzes und des Frauenschutzes vor Ort
- Verbindliche, verzahnte Kooperation von Jugendhilfe und Frauenunterstützungssystem notwendig
- Schutz von Kindern und von Gewalt betroffenen Müttern in Verbindung sehen
- Möglichkeiten und Grenzen für kooperative Lösungen mit beiden Elternteilen

Probleme des Verknüpfung von Kinderschutz und Frauenschutz

Justiz:

- neue familienrechtliche Regelungen nach dem FamFG setzen auf Stärkung der Umgangsrechte und – pflichten,
Grenzen bei häuslicher Gewalt erkennen
- Häusliche Gewalt muss in familienrechtlichen Verfahren bekannt sein und beachtet werden
- Wissen um Dynamik und Auswirkungen häuslicher Gewalt

Probleme des Verknüpfung von Kinderschutz und Frauenschutz

Gesundheitswesen:

- Häusliche Gewalt als Ursache von Gesundheitsproblemen von Müttern und Kindern erkennen (spezifisches Wissen und Handlungssicherheit erforderlich)
- Nutzung des niedrigschwelligen Zugangs zur Vermittlung in das Unterstützungssystem

Das rechtliche Instrumentarium im Kontext häuslicher Gewalt

als Indikator für die Beeinträchtigung des Kindeswohls

- Der **Kontakt der Fachkräfte** mit der Familie über
 - Frühe Hilfen
 - Beratungsangebote der Beratungsstellen
 - laufende Hilfeprozesse (durch Fachkräfte öffentl. oder freier Träger)
 - Weitervermittlung durch andere Einrichtungen und Dienste
 - Gefährdungseinschätzung auf Grund von Hinweisen, Anhaltspunkten
- Die **Einschätzung einer Gefährdungssituation**
 - durch Angehörige der Gesundheitsberufe (Berufsgeheimnisträger)
 - durch Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten
 - außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe
 - innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII)
 - durch den ASD im Jugendamt
- Die Beteiligung des Jugendamtes im **familiengerichtlichen Verfahren**

Übersicht

1. Gewaltschutz und Kinderschutz
- 2. Kinderschutz im Kontext Früher Hilfen**
3. Kinderschutz bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
4. Kinderschutz im Kontext familiengerichtlicher Verfahren

Funktion der Frühen Hilfen

- Information, Beratung und Unterstützung in der frühen Lebensphase des Kindes
- Aufbau von Vertrauensbeziehungen zur Familie/ Elternteil mit Kind
- Verständigung über die Inhalte und Ziele des Hilfeprozesses und Lotsenfunktion im Hinblick auf weitergehende Unterstützungsangebote
- Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung: Transparenz hinsichtlich des weiteren Verfahrens

Frühe Hilfen als zentraler Baustein des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 1 Abs.4 KKG)

„(4) Zu diesem Zweck umfasst die **Unterstützung der Eltern** bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch **Information, Beratung und Hilfe**. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im **Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen)**.“

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- ▶ Einfügung eines neuen Absatz 3:
 - Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
 - **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:
„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“
 - Kostenschätzung: Mehrkosten 30 Mio jährlich

**Der mühsame Weg zur Entwicklung eines
institutionenübergreifenden Systems Früher Hilfen (§ 3
Abs.4 KKG)**

- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung
- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**

Die zwei Stufen der Finanzierung (§ 3 Absatz 4 KKG)

Stufe 1: 2012-2015	Stufe 2: ab 2016
<p>Modellprojekt des Bundes zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen</p>	<p>Fonds des Bundes zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien</p>
<p>2012: 30 Mio Euro 2013: 45 Mio Euro 2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p>	<p>jährlich 51 Mio Euro</p>

Stand des Verfahrens

- Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative (2012-2015) sind abgeschlossen
- Die Vereinbarung ist im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz am 31. Mai 2012 in Hannover abschließend beraten worden
- Die Bundesmittel für das Jahr 2012 sollen den Ländern nach dem 1.7.2012 zur Verfügung gestellt werden
- Text der Verwaltungsvereinbarung mit Anhängen abrufbar unter: www.bmfsfj.de

Verteilung der Mittel (Mio Euro)

Jahr	2012	2013	2014	2015
Gesamt volumen	30	45	51	51
davon Bund	1,1	4	4	4
davon Kreise und Städte Bayern	3,361 (12,9%)			

Übersicht

1. Gewaltschutz und Kinderschutz
2. Kinderschutz im Kontext Früher Hilfen
- 3. Kinderschutz bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**
4. Kinderschutz im Kontext familiengerichtlicher Verfahren

Die verschiedenen Aufträge und Befugnisse

- **Der Schutzauftrag des Jugendamtes (§ 8a SGB VIII)**
- Der Schutzauftrag freier Träger der Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII)
- Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (4 KKG)

Der neue Anspruch auf fachliche Beratung bei der Gefährdungseinschätzung (§ 8 b SGB VIII)

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung
(„Verlängerung“ von § 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung **im Einzelfall** gegenüber dem **örtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.** „

**Der erste Schritt zur Einbeziehung von
Rehabilitationsdiensten und – Einrichtungen
in den Kinderschutz (**Änderung von § 21 SGB IX**)**

**Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine
Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs.1 SGB VIII)**

**als Gegenstand vertraglicher Regelungen
zwischen RehaTrägern und Trägern von Reha
Einrichtungen und –diensten.**

Hilfen für Kinder als Opfer von Partnerschaftsgewalt

- Grundlage ist die Ermittlung des individuellen Bedarfs nach den Vorgaben des Hilfeplanverfahrens
- Unterstützungsangebote durch Frauenhäuser
- Entwicklung und Ausbau spezifischer Hilfeangebote im Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe (Beratung, sozialpädagogische Hilfen, Therapieangebote)

Übersicht

1. **Gewaltschutz und Kinderschutz**
2. Kinderschutz im Kontext Früher Hilfen
3. Kinderschutz bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
4. **Kinderschutz im Kontext familiengerichtlicher Verfahren**

Verfahrensarten

- Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (§§ 1, 2 GewSchG, §§ 210 ff. FamFG)
- Kinderschutzverfahren (§ 1666 BGB i.V. §§ 111, 151 ff. FamFG)
- Elternstreitverfahren - Elterl.Sorge, Umgang, Herausgabe - §§ 1626 ff. BGB i.V. mit §§ 111, 151 ff. FamFG)

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

§ 1 GewSchG:

Verbote zum

zum Betreten der Wohnung

zum Aufenthalt an bestimmten Orten

zur Kontaktaufnahme

§ 2 GewSchG:

Gebot zur Überlassung der gemeinsam benutzten Wohnung

§ 213 FamFG Anhörung des Jugendamts

- (1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes **soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben**. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Bedeutung für das Jugendamt

- Schutz des im Haushalt lebenden Kindes
- Soll-Verpflichtung zur Anhörung des Jugendamtes, wenn ein Kind im Haushalt lebt (§ 213 FamFG)
 - unabhängig davon, wie das Verfahren enden wird
anders als bisher § 49 a Abs.2 FGG (dort nur vor einer ablehnenden Entscheidung)
- „Beteiligung“ auf Antrag in Verfahren zur Überlassung einer gemeinsamen Wohnung, wenn ein Kind im Haushalt lebt (§ 212 FamFG)
- Verpflichtung des Gerichts zur Mitteilung von Entscheidungen an das Jugendamt (§ 216 a FamFG)

Kinderschutzverfahren (§ 1666 BGB i.V. §§ 111,151 ff. FamFG)

- Voraussetzungen des § 1666 BGB müssen vom Gericht festgestellt werden:
 - Gefährdung des Kindeswohls
 - Mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefährdungsabwehr
- Breites Spektrum von Rechtsfolgen

Spektrum der Rechtsfolgen in 1666 BGB

§ 1666 Abs. 3 BGB

„(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen

2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die **Ersetzung von Erklärungen** des Inhabers der elterlichen Sorge

6. die teilweise oder vollständige **Entziehung der elterlichen Sorge.**“

Wegweisung als ultima ratio (§ 1666 a Abs.1 Satz 2 BGB)

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind **nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen**, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die **Nutzung der Familienwohnung untersagt** werden soll.

Kombination von familiengerichtlichen Maßnahmen

Ergänzung der Wegweisung durch

- Näherungsverbot
- Kontaktverbot
- Umgangsregelung

Gefahr/ Problem des „**niederschweligen** Eingriffs“ durch Ge- oder Verbote

- Die **geringere Eingriffsintensität** von Auflagen und Geboten führt **nicht** zu einer schnelleren Eingriffslegitimation, damit also **nicht zu einer niedrigeren Eingriffsschwelle**
- Die Anordnung gegenüber den Eltern belässt ihnen die volle elterliche Sorge, verpflichtet sie lediglich, diese nach Maßgabe des Gerichts auszuüben
- Das Risiko des Nichtbefolgens der Anordnung durch die Eltern trägt das Kind
- Der Einsatz von Zwangsmitteln nach § 33 FGG bleibt häufig erfolglos

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs.1 FamFG)

- *„In Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie **einer möglichen Gefährdung** des Kindeswohls begegnet werden kann“*
- Das Jugendamt „**soll**“ zum Termin geladen werden

**Elternstreitverfahren - Elterl.Sorge, Umgang,
Herausgabe - (§§ 1626 ff. BGB i.V. mit §§ 111, 151 ff.
FamFG)**

- Die Philosophie des FamFG
- Hinwirken auf ein Einvernehmen
- Anordnung von Beratung
- Verknüpfung mit einstweiligen Anordnungen zum Sorge- und/ oder Umgangsrecht

§ 156 Abs.1 FamFG

Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die **elterliche Sorge** bei Trennung und Scheidung, den **Aufenthalt** des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die **Herausgabe** des Kindes betreffen, **in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht**. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar

Handlungsoptionen des FamG (§ 156 Abs.1)

- Hinwirken auf ein **Einvernehmen**, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht
- Hinweis auf die **Möglichkeiten der Beratung** durch die Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe
- Hinweis auf die Möglichkeiten der **Mediation**
- **Anordnung** der Teilnahme an einer **Beratung**

§ 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
 - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
 - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

Häusliche Gewalt als Thema der Netzwerke

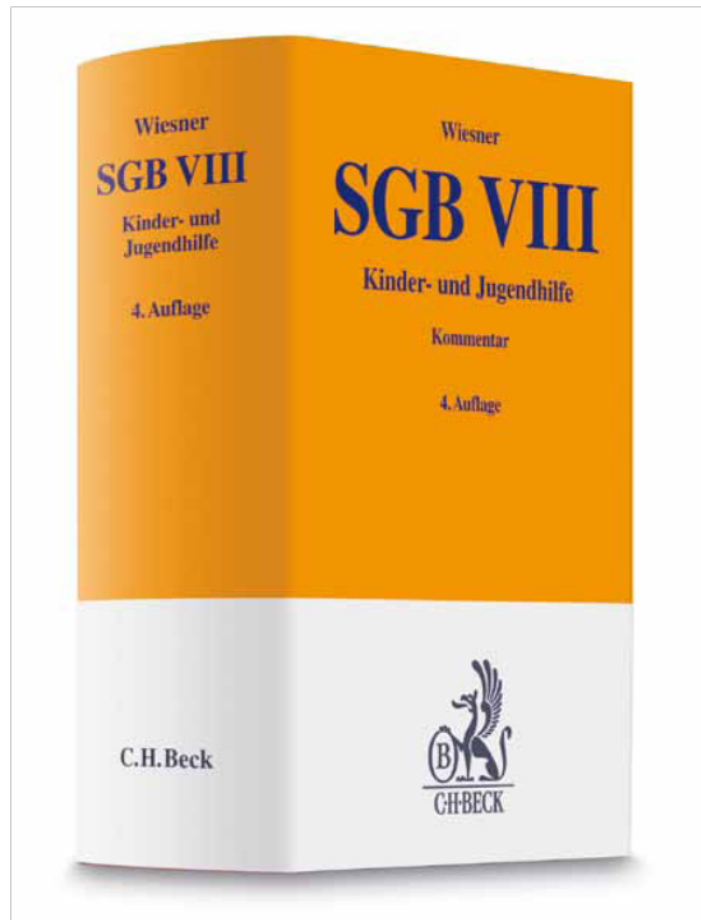
- Partner in den Netzwerken (§ 3 Abs.2 KKG)
 - Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
 - Beratungsstellen
 - Gesundheitsämter, Krankenhäuser
 - Polizei- und Ordnungsbehörden
 - Staatsanwaltschaft
 - Familiengerichte
 -
- Aufbau und Pflege spezifischer Arbeitskreise zum Thema „häusliche Gewalt“
- Entwicklung themenspezifischer Kooperationsverfahren

Empfehlungen zur Umsetzung

- Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge
 - Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (verabschiedet)
 - Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe (Herbst 2012)

▶ www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen
- BAG der Landesjugendämter und der AGJ
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung –
▶ www.agj.de oder www.bagljae.de

Jetzt im Internet auf der website
www.sgb-wiesner.de:
Online-Kommentierung des
Bundeskinderschutzgesetzes



Suchen Sie rechtlichen Rat ?

- ▶ **Wir sind Experten
im Kinder- und Jugendhilferecht!**



- **Kompetenzteam:**
Prof. Dr. Christian Bernzen, Prof. Dr. Florian Gerlach, Christian Grube, Daniela Herf, Melanie Kößler, Prof. Dr. Peter Mrozynski, Gila Schindler, **Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**
- **Kontakt: wiesner@msbh.de**

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !**